1 ZEICHENERKLÄRUNG

11 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

12 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,5 Geschossflächenzahl (GFZ)

I/II+D max. Bauweise Hangbauweise und Dachgeschoß bergseitig 1-geschossig, talseitig 2-geschossig

II max. Bauweise (Zweigeschossiger Bauweise)

WH max. zulässige Wandhöhe 6,0 m bzw. 8,0 m (siehe B 2.2)

FH max. zulässige Firsthöhe für Wohngebäude 11,0 m

FH Ga max. zulässige Firsthöhe für Garagen und Nebengebäuden 7,0 m

13 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

o offene Bauweise

14 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Mehrzweckstreifen (ausgepflastert), öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Fahrbahn (Pflasterschrafur) mit Gehweg (Pflasterschrafur)

unbefestigter Anwandweg bzw. Fußweg

Grundstückszufahrt

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

Einfahrt- und Ausfahrt (zweigeteilt, max. Breite 6,00 m

15 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für standortgerechte, heimische Laubbaumarten 1. Ordnung, mit Standortbindung, Mindestgröße 3xv Ob. verschult, StU (Stammumfang) 16-18 cm

privates Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für standortgerechte, heimische Laubbaumarten 2. Ordnung, mit Standort- pflanz mit Flächenbindung, Mindestgröße 3xv Ob. verschult, StU Stammumfang 14-16 cm

privates Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für standortgerechte, heimische Strauchreihe, 2 reihig, mit Standortbindung als Randeingrünung

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

16 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

RRB - Regenrückhaltebecken

geplante Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Rehlensauflagen für den Anschluss an den Mischwasserkanal (siehe Nr. II.7.1)

17 Sonstige Planzeichen

Grenze des Anderungsbereiches des Bebauungsplanes "Bocksäcker" (BA I + II)

Aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Bocksäcker"

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Bocksäcker"

bestehender Fanggraben

bestehendes 20-kV-Erdkabel

vorhandene Niederspannungskabel bayernwerk (ohne Straßenbeleuchtung)

SD/WD/VPD Satteldach / Walmdach / versetztes Pultdach
FD/PD Flachdach / Pultdach

18°-48° min. bzw. max. Dachneigung

Fläche Schotterrasen

bestehende Grundstücksgrenzen

noch nicht amtliche Grundstücksgrenzen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens

1320 Flurstücksnummern

1320 noch nicht amtliche Flurstücksnummern des laufenden Flurbereinigungsverfahrens

Höhenschichtlinien in m ü. NN

II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BauGB: i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193)

BauNVO, PlanzV: i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BayBO: i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

BayBO: i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375).

BayEmG: i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Bohrungen/anlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutz VG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771).

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung
11 Das Bauland ist festgesetzt als:
Allgemeines Wohngebiet (WA gemäß § 4 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung
21 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, die max. zulässige Wandhöhe und die max. zulässige Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 BauNVO).

3 Bauweise
31 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

4 Der vorhandene Anderungsplan für die Bauabschnitte BA I und BA II mit den Festsetzungen ersetzt den am 06.09.1996 in Kraft getretenen Bebauungsplan bzw. die am 24.07.1998 in Kraft getretene 1. Anderung des Bebauungsplanes "Bocksäcker" in Premich. Der Bauabschnitt BA III bleibt von vorliegenden Anderungsplan unberührt.

III. WEITERE FESTSETZUNGEN/ ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 Dächer und deren Gestaltung
11 Dachform für Wohngebäude, Garagen und Nebengebäuden:
Als Dachform für Wohngebäude sind Satteldach, Walmdach, Pultdach, versetztes Pultdach, Flachdach und begrüntes Flachdach zulässig. Als Dachform für Garagen und Nebengebäude sind Flachdach, begrüntes Flachdach, Satteldach, Walmdach und Pultdach zulässig.
12 Dachneigung für Wohngebäude, Garagen und Nebengebäuden
Die zulässige Mindest- bzw. Maximal-Dachneigung beträgt bei Satteldach 18°-48°, bei Walmdach 18°-40°, bei Pultdach 5°-15°, bei versetztem Pultdach 5°-30° und bei Flachdächern 0°-5°.
13 Dacheindeckung für Wohngebäude, Garagen und Nebengebäuden
Zulässig ist eine Dacheindeckung mit roten, rotbraunen, grauen und anthrazitfarbenen Ziegeln oder gleichfarbigen Dachsteinen. Titanzinkblech und extensiv begrünte Dächer. Die Flächenfarben ist auch eine Anderung mit Trapezblech möglich, wenn das Trapezblech nach außen nicht in Erscheinung tritt bzw. mittels einer Attika verdeckt ist. Wintergarten sind auch mit einer Glaseindeckung zulässig.
14 Dachgauben
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 38° zulässig und müssen einen Abstand von 150 m zu den Ortsgiebel einhalten. Die Gesamtbreite der Dachgauben darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.

2 Höhe der Gebäude
21 Die Firsthöhe der Wohngebäude (FH) wird auf max. 11,00 m, die Firsthöhe der Garagen (FH Ga) wird auf max. 7,00 m festgesetzt (siehe Nutzungsschablone)
22 Zulässige Wandhöhen
221 Für die talseitig der Erschließungsstraße gelegenen Grundstücke wird die Wandhöhe der zur Erschließungsstraße orientierten Gebäudeelemente auf max. 6,00 m festgesetzt. Als maßgeblicher Bezugspunkt für die Höhenermittlung der gegebenen Gebäude wird der Oberkante Straßenmitte Erschließungsstraße, nechstwinklig und gerading gemessen von der Mitte der Gebäudeaußenwand, festgesetzt. Bezugspunkt für die maximale Höhe ist der Durchschnittspunkt durch die Dachhaut an der Außenseite der Gebäudeaußenwand. Für die rückwärtige, der Erschließungsstraße abgewandten, Gebäudeaußenwand Grundstücke talseitig der Erschließungsstraße wird die sichtbare Höhe der Gebäudeaußenwand mit max. 8,00 m festgesetzt. Die "sichtbare Höhe" der Gebäudeaußenwand bezieht sich auf das natürliche Gelände
222 Für die bergseitig der Erschließungsstraße gelegenen Grundstücke wird die Wandhöhe der zur Erschließungsstraße orientierten Gebäudeaußenwand mit max. 8,00 m festgesetzt. Als maßgeblicher Bezugspunkt für die Höhenermittlung der gegebenen Gebäude wird die Oberkante Straßenmitte Erschließungsstraße, nechstwinklig und gerading gemessen von der Mitte der Gebäudeaußenwand, festgesetzt. Bezugspunkt für die maximale Höhe ist der Durchschnittspunkt durch die Dachhaut an der Außenseite der Gebäudeaußenwand. Für die rückwärtige, der Erschließungsstraße abgewandten, Gebäudeaußenwand Grundstücke bergseitig der Erschließungsstraße wird die sichtbare Höhe der Gebäudeaußenwand mit max. 6,00 m festgesetzt. Die "sichtbare Höhe" der Gebäudeaußenwand bezieht sich auf das natürliche Gelände
23 Konstruktive Vederlagen (Kniestöcke) dürfen in Kombination mit Dachaufbauten (Gauben etc. nur bei Satteldach- und Walmdächern eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Die Höhe der Kniestocke ist von OK-Rohdecke bis UK-Sparren an der Außenseite der Außenwand zu messen. Bei Pult- und Flachdächer sind keine Dachaufbauten zulässig.
3 Garagen, Stell- und Parkplätze
31 Vor talseitigen Garagen (bzw. Carports ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
32 Für talseitig gelegene und 4 Wohneinheit 2 Pkw-Stellplätze bzw. Garagen auf den Grundstücken vorzusehen.
33 Sowohl gestatte Grenzgaragen die Vorschriften des Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO aufgrund der Topographie nicht einhalten können, sind sie ebenso in einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit 5 % Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagendaches max. 9,00 m und die Wandhöhe über dem Garagenfertigfußboden max. 3,00 m betragt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Gärten und Gebäude außer Betracht. Die Firsthöhe der Grenzgaragen wird auf max. 7,00 m festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Firsthöhe der Garagendaçhe, wird die Höhe zwischen dem Schnittpunkt mit dem First und den natürlichen Gelände (ohne) unterhalb dem Firstpunkt des Garagendaçhes festgesetzt.

4 Einfriedungen
41 Die Höhe der Einfriedungen darf 120 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendrahteinfriedungen ist entlang der Erschließungsstraße nicht gestattet.

5 Aufschüttungen und Abgrabungen
51 Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen, gemessen von natürlichen Gelände, eine Höhe bzw. Tiefe von max. 150 m nicht überschreiten.

6 Regenbewirtschaftung
61 Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes noch unbebauten Grundstücke, deren Entwässerung nicht im Trennsystem erfolgt (Baugebiete mit "R" gekennzeichnet) wird der Einbau von Regenrückhaltungen zur Schaffung von Rehtenretionsraum zwingend vorgeschrieben. Je angefangener 30 m² überbauter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 1 m³ horizontalen, mindestens jedoch 5 m³ (Rehtenretionsraum ohne Dauerstau. Ablauf mit konstantem Abfluss von 0,5 l/s)
62 Regen- und Schmutzwasserleitungen sind für die Baugrundstücke, die nicht mit "R" gekennzeichnet bzw. die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes noch unbebaut sind, getrennt herzustellen.
63 Die Regenrückhaltung ist in den Planunterlagen zum Baurntrag (Baugenehmigung) darzustellen. Das Rückhaltevolumen ist netrauzugeben.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1 Wasserrechtliche Hinweise
11 Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, sollte unverschmutztes Oberflächenwasser, z. B. Dachflächenwasser, versickert werden. Verschmutztes Dachflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen.
12 Bei Ablehnung von Wasser, das durch sonstige Stoffe verunreinigt ist z. B. von Waschplatzen, ist ein leichtflüssigkeitsabscheider vor Einleitung in die Kanalisation einzubauen.
13 Das Ableiten von Grund- und Quellwasser, hierzu gehört auch Drainagewasser, in die Kanalisation ist nicht zulässig.
14 Bei der Einleitung von Wässern in die Kanalisation sind Rückstauscherungen zu empfehlen. Falls die Kellersohle unter dem Grundwasserstand liegt, sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden.
15 Zur Erhaltung des Grundwasserstandes werden den Bauwilligen vor Baubeginn Sickergruben empfohlen.

2 Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Beeinträchtigung des Baugebietes ist u. a. möglich durch die Ausbringung von landwirtschaftsfremden Stoffen (Stallmist, Jauche, Gülle und durch Pflanzenschutzmaßnahmen. Immissionsbelastung durch Geräusche und Geruchen) Die Ausbringung von Klärschlamm ist untersagt.

3 Brandschutz
31 Bauanträge, die die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen. Sonderbauten oder Gebäude bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll sind Gebäude oder Bethebe besonderer Art und Nutzung oder für besonderen Personengruppen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

4 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Bad Kissingen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG)

5 Immissionsschutz
51 In Hinblick auf die Vermeidung von Geräuschbelästigungen innerhalb des Plangebietes ist bei der Aufstellung von Wärmepumpen/Klimageräten das Merkblatt "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen" des LfU Bayern vom August 2016 zu beachten (Anlage zur Begründung) Dann wird u. a. folgendes gelegt:
a Es wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z. B. Splitgeräte)
b Die direkte Wärmepumpen-/Klimageräteaufstellung an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Raume (z. B. Schlafzimmer) sollte vermieden werden.
c Eine Aufstellung in Nischen, Raumecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung durch Reflektion und ist nicht zu empfehlen.
d Freiraume in Wärmepumpen-/Klimageräteschkel, fahren zu Schallbrücken mit einer Schallpegelerhöhung.
ei Der Abstand zum Nachbarhaus muss so gewählt werden, dass der gültige Immissionsrichtwert dort um 6 dB(A) unterschritten wird.

V. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRUNDORDNUNG

1 Schutz des Bodens
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei Lagerzeiten von mehr als 6 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

2 Artenschutzrechtliche Belange
21 Soweit bei den auf den Baugrundstücken zu beseitigenden Gehölzen und Bäumen artenschutzrechtliche Belange auftreten (Vogelbrüter oder artschutz) ist für entsprechende Ersatzquartiere zu sorgen. Eine Beseitigung von Gehölzen und Bäumen darf nur in der Zeit vom 1.10. – 28.02 erfolgen.

3 Pflanzgebote
31 Pflanzmassnahmen
Die Pflanzgebote für die Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Gehölzliste in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentialen Vegetation und der realen Vegetation auszuführen.

32 Pflanzdichte und Qualität
Die Qualitätsmerkmale für Pflanzungen richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die im Einzelnen aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.

Pflanzungen auf privaten Grund (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Baumpflanzungen Hochstamm, 3xv Ob. verschult, StU Stammumfang 14–16 cm
- Baumpflanzungen Heister, 2xv, Höhe 150 – 175 cm
- Strauchpflanzungen Straucher, 2xv, Höhe 60 – 100 cm

Pflanzungen auf öffentlichem Grund (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Baumpflanzungen Hochstamm, 3xv Ob. verschult, StU Stammumfang 16–18 cm

33 Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für Baumpflanzungen ohne Standortbindung
Auf jedem Grundstück sind je 200 m² Gesamtfläche 1 Laubbaum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen und zu unterhalten.

34 Private Randeingrünung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für Heckenpflanzungen mit Standortbindung
Zur Abschirmung gegen die freie Landschaft ist entlang des nordlichen, östlichen und südlichen Baugebietsrandes eine 2-reihige ca 150 m breite und ca. 2,0 m hohe Heckenpflanzung gemäß nachfolgender Gehölzliste aufzubauen Diese ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu pflanzen und zu unterhalten.

4. Nahwes der Pflanzgebote
4.1 Wildzaunpflicht
Die vorgeschriebenen Anpflanzungen zur öffentlichen Erschließung sind spätestens 1 Jahr nach Beginn der öffentlichen Erschließung zu begrünen und 2 Jahre nach deren Ende abzuschließen. Die verbindlichen Anpflanzungen auf den privaten Flächen sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen.

4.2 Erhaltungsgebot
4.21 Sämtliche Pflanzungen sind von jeweiligen Nutzeiher ordnungsgemäß mit Wuchs zu fordern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung über 10 %) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

4.3 LISTE STANDORTGERECHTER HEIMISCHER BAUM- UND STRAUCHARTEN

4.31 Baumarten 1. Ordnung

Acer platanoides	- Spitzahorn (S)
Betula pubescens	- Sandbirke
Fraxinus excelsior	- gemeine Esche (S)
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- winterlinde (S)

Baumarten 2. Ordnung

Acer campestre	- Feldahorn (S)
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche (S, z. B 'Plena')
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Betula pendula	- Birke
Pyrus communis	- Wildbirne

Straucharten

Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	- zweigriffeliger weißdorn
Acer campestre	- Feldahorn (S)
Carpinus betulus	- Hainbuche
Rosa canina	- Hundsrose
Salix caprea	- Salweide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	- Schlehe

(S) Verwendung als Straßenbaum in öffentlichen Straßenraun

4.32 Neben den standortgerechten Gehölzarten werden auch lokalhypische, pflegearme, robuste Obstbaumsorten empfohlen nachfolgender Auswahlliste empfohlen: je nach Wahl der Obstart erhalten 2-3 Obstbählze einen Größbaum Die Wahnuss (Juglans regia) gilt als Großbaum 1. Ordnung.

Obstsortenliste

Äpfel	Berner Rosenapfel, Bienheimer Reinette, Danziger Kantapfel, Engelburger, Erbacher Prinzenapfel, Gelber Edelapfel, Gelber Richard, Roter Richard, Gewürzluiken, Goldparmäne, Hauxapfel, Jacob Fischer, Kaiser Wilhelm, Landsberger, Lresenhofer, Maunenapfel, Prinz Albert, Rheinischer Bohnapfel, Roter von Groner Boskoop, Roter Eisenapfel, Schafsnase, Trierer Weinapfel, Wichtiger, Winterrambur
Birnen	Gute Graue, Kaiserlicher Alexander, Köstliche von Charneu, Nordhauser Forellenbirne, Oberösterreicher Weinbirne, Pastorenbirne, Philipsbirne, Schweizer Wasserbirne,
Kirschen	Prunus spinfe schwarze Knorpelkirsche, Prunus spinfe schwarze Knorpelkirsche, Burhners rote Knorpelkirsche
Sonstige Obstsorten	- Frankische Hauszwetschge
	Juglans regia - Walnuss
	Sorbus domestica - Speierling

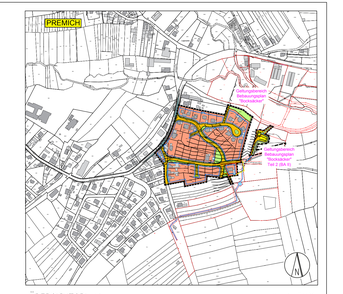

ÜBERSICHTSPLAN

M = 1 : 5.000

Der Marktgemeinderat Burkardroth hat in der Sitzung vom 15.05.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Bocksäcker" für den Teilbereich BA I + BA II in Gemeindeteil Premich beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 25.05.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Burkardroth, 16. Jan. 2019
B.G. Erster Bürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Auslegung der Bebauungsplanunterlagen vom 15.05.2018, hat in der Zeit vom 18.06.2018 bis 20.07.2018 stattgefunden.

Burkardroth, 16. Jan. 2019
B.G. Erster Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.05.2018, hat in der Zeit vom 18.06.2018 bis 20.07.2018 stattgefunden.

Burkardroth, 16. Jan. 2019
B.G. Erster Bürgermeister

Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.07.2018, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2018 bis 01.11.2018 beteiligt.

Burkardroth, 16. Jan. 2019
B.G. Erster Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.11.2018 wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2018 bis 28.12.2018 öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, 16. Jan. 2019
B.G. Erster Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.01.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Bocksäcker" für den Teilbereich BA I + BA II gem. § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 15.01.2019, am 16.01.2019 als Satzung beschlossen.

Burkardroth, 16. Jan. 2019
B.G. Erster Bürgermeister

Ausgefertigt

Burkardroth, 16. Jan. 2019
B.G. Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Bocksäcker" wurde am 01.02.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes treten die Festsetzungsplan für den Teilbereich BA I und BA II des Bebauungsplanes "Bocksäcker" einschließlich der 1. Änderung außer Kraft.

Burkardroth, 01. März 2019
B.G. Erster Bürgermeister

MARKT BURKARDROTH
LANDKREIS BAD KISSINGEN
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BOCKSÄCKER" FÜR DEN TEILBEREICH DES BAUABSCHNITTES (BA I u. II) IN PREMICH

M. 1:1000

PLANUNGSVERFASSER
BÜRO HAHN
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
Am Rain 1 · 97688 Bad Kissingen
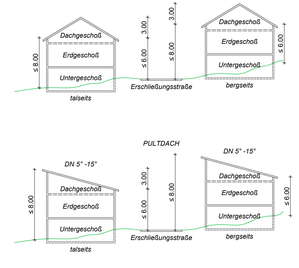
BAD KISSINGEN, 15.05.2018 / Ve
BAD KISSINGEN, 31.07.2018 / Ski
BAD KISSINGEN, 27.11.2018 / Ski
BAD KISSINGEN, 15.01.2019 / Ski